

## Berufsrecht

### Aufsätze

## Verklagen Sie das Finanzamt! Amtspflichtverletzung und Schadensersatz

Eine Kommentierung des Urteils des LG Wuppertal vom 1. April 1992 – 3 O 380/91 –

Dipl.-Finw. Frank M. Hartmann und Dipl.-Oec. Uwe Hübner, Steuerberater, Solingen

### Übersicht

- A. Das Problem
- B. Der Fall
- C. Die Rechnung
- D. Das Urteil
- E. Die Konsequenz

### A. Das Problem

Grauer Alltag: Der Steuerbescheid eines Mandanten kommt von diesem bzw. bei Empfangsvollmacht direkt vom FA zur Prüfung auf den Schreibtisch. Die Prüfung ergibt, daß der Bescheid fehlerhaft ist. Keine Seltenheit, sondern eher die Regel, denn nach Schätzungen unterschiedlicher Quellen sind 60–70 v. H. aller Steuerbescheide fehlerhaft. Das ist ärgerlich, denn der Erlaß eines fehlerhaften Steuerbescheides führt, weshalb auch immer die Fehlerhaftigkeit gegeben ist, zur Inanspruchnahme der durch das Gesetz gebotenen und zulässigen Rechtsbehelfe (§§ 347 ff. AO) mit der Folge zeitaufwendiger und kostspieliger Rechtsbehelfsverfahren.

Die Diskussion der Problematik der fehlerhaften Steuerbescheide führt zu der Basis-Erkenntnis, daß die Steuerverwaltung eine „Eingriffsverwaltung“ ist, die nicht selten äußerst schmerzhaft in die Rechtssphäre des Mandanten eingreift. Dabei ist zunächst einmal davon auszugehen, daß sich das Steuerrecht in immer weiter zunehmendem Maße verkompliziert hat, daß sich die Mandanten ohne Hilfe des StB schon lange nicht mehr zurechtfinden. Daraus resultiert jedoch zwangsläufig die Frage, wer den Schaden zu tragen hat, der dem Mandanten durch die notwendige Inanspruchnahme des StB zur Anfechtung des Steuerbescheides entsteht, der aufgrund eines Fehlers des FA ergangen ist.

Seit der Reform der AO zum 1. 1. 1977 ist das Rechtsbehelfsverfahren gegen Bescheide der Finanzverwaltung zwar frei von Verwaltungskosten, der Mandant hat jedoch die Kosten seines StB auch dann selbst zu übernehmen, wenn dem Rechtsbe-

helf voll entsprochen wird. Ist der fehlerhafte Bescheid indes auf einen Fehler des Sachbearbeiters der Finanzverwaltung zurückzuführen, muß der gewissenhafte StB überprüfen, ob die durch den Rechtsbehelf entstandenen Aufwendungen nicht gem. § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG als Schadensersatz notfalls auf dem zivilrechtlichen Klagewege geltend zu machen sind.

Der Anspruch des Mandanten auf Schadensersatz gem. § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG entsteht, wenn jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm gegenüber einem Dritten obliegende Amtspflicht verletzt. Da eine objektive Pflichtwidrigkeit der Amtshandlung nicht genügt, müssen darüber hinaus die subjektiven (deliktischen) Voraussetzungen des vorsätzlichen oder fahrlässigen Handelns des Beamten gegeben sein. Die Frage des Vorsatzes ist hier sicherlich nicht relevant, die Frage der Fahrlässigkeit bedarf jedoch der Erörterung.

Fahrlässigkeit liegt vor, wenn ein Beamter bei Beachtung der für einen Beamten erforderlichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen, daß er seiner Amtspflicht zuwiderhandelt. Die an die Sorgfaltspflicht zu stellenden Anforderungen richten sich dabei nach dem „pflichtgetreuen Durchschnittsbeamten“.

Der BGH hat bereits 1960 dazu entschieden, daß es nicht maßgeblich ist, welche Kenntnisse der Beamte tatsächlich besitzt, sondern welche zur Führung des Amtes erforderlich sind. Die Amtspflicht des Steuerbeamten umfaßt dabei, sowohl ihm anvertraute Belange des Mandanten sorgfältig zu behandeln als auch gewissenhaft und sachdienlich zu arbeiten, wobei jegliche vermeidbare Schädigung zu unterlassen ist (BGH, NJW 1960 S. 2334; 1963 S. 644). Das OVG Münster hat die maßgebenden Grundsätze in seinem nicht veröffentlichten Urteil vom 5. 6. 1973 – I A 173/72 – sehr übersichtlich wie folgt zusammengefaßt:

1. Als Pflichtverletzung reicht jedes Tun oder Unterlassen des Beamten aus, das objektiv gegen den Inhalt einer ihm aufgrund des Beamtenverhält-

nisses obliegenden Pflicht verstößt. Dabei besteht kein Unterschied zwischen Amtspflicht i. S. des § 78 Abs. 1 Satz 2 BBG und Dienstpflicht nach § 78 Abs. 1 Satz 1 BBG.

2. Zu den Pflichten eines Beamten gehört es, Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Einzelanweisungen zu beachten. Nach § 55 Abs. 1 BBG hat der Beamte seine Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen und ist verpflichtet, die von ihnen erlassenen Anordnungen auszuführen und ihre allgemeinen Richtlinien zu befolgen.

3. Schuldhaft handelt der Beamte, der zwar die Tatumstände, aus denen sich die Pflichtwidrigkeit seiner Handlungsweise ergab, nicht erkannt haben mag, sie aber bei der Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (§ 276 Abs. 1 Satz 2 BGB) hätte erkennen können.

4. Die erforderliche Sorgfalt bestimmt sich nach dem Maßstab eines pflichtgetreuen Durchschnittsbeamten, der die zur Führung seines Amtes notwendigen Rechts- und Verwaltungskennntnisse besitzt.

5. Grob fahrlässig handelt der Beamte, der die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt, der nicht beachtet, was im gegebenen Falle jedem einleuchten muß, oder der schon die einfachsten ganz nahe liegenden Überlegungen nicht anstellt.

## B. Der Fall

Die vorstehend genannten Grundsätze waren Auslöser für das Klageverfahren, das dem Urteil des LG Wuppertal vom 1. 4. 1992 – 3 O 380/91 – voranging. Dabei schließt sich das LG Wuppertal im Hinblick auf die Gegenargumente des beklagten Landes der Entscheidung des Landgerichts Hannover vom 24. 1. 1991 – 19 O 414/90 – an.

Dem Urteil des LG Wuppertal lag folgender Sachverhalt zugrunde:

1. Mit Bescheid vom 22. 8. 1990 änderte das FA den die Klägerin betreffenden Einkommensteuerbescheid 1984 (ursprünglich vom 14. 5. 1985). Die Änderung erfolgte nach § 175 Abs. 1 Nr. 1 AO mit der Erläuterung: „Die Abweichungen von den erklärten Einkünften ergeben sich aus dem Feststellungsbescheid vom 13. 11. 1986.“ Der in der Folge am 11. 9. 1990 durch die StB der Klägerin eingelegte Einspruch wurde mit dem Ablauf der Festsetzungsverjährung begründet. Unter Hinweis auf die daraus resultierende Unwirksamkeit (§ 124 Abs. 3 AO) wurde beantragt, die Nichtigkeit des Bescheides festzustellen. Dem darüber hinaus geforderten Antrag auf Aussetzung der Vollziehung kam das FA am 27. 9. 1990 nach. Mit Bescheid vom 11. 3. 1991 schließlich hob das FA den geänderten Einkommensteuerbescheid 1984 kommentarlos auf.

2. Ebenfalls mit Bescheid vom 22. 8. 1990 änderte das FA den die Klägerin betreffenden Einkommensteuerbescheid 1985 (ursprünglich vom 11. 12. 1986) dahingehend, daß 10 000,- DM Absetzungen gemäß § 7b EStG nicht mehr anerkannt wurden. Statt dessen wurden unter Hinweis auf den Feststellungsbescheid vom 16. 1. 1987 Einkünfte aus einer Grundstücksgemeinschaft in Höhe von 1.166,7,- DM berücksichtigt. Der ebenfalls am 11. 9. 1990 durch die StB der Klägerin eingelegte Einspruch enthielt folgende Begründung: „Neben den Einkünften aus der Grundstücksgemeinschaft stehen unserer Mandantin erhöhte Absetzungen gemäß § 7b EStG in Höhe von 10 000,- DM zu, da sie den hälftigen Anteil des Mitgesellschafters am 30. 4. 1985 übernommen hat (s. Einkommensteuererklärung 1985). – Bis zur Entscheidung über den Einspruch wird Aussetzung der Vollziehung beantragt.“ Nachdem mit Schreiben vom 27. 9. 1990 Aussetzung der Vollziehung gewährt wurde, führte auch dieser Einspruch zum Erfolg, da das FA mit Bescheid vom 19. 4. 1992 die zuvor nicht anerkannten Absetzungen gem. § 7b EStG nun wieder berücksichtigte. Damit war das Konto Einkommensteuer 1985 ausgeglichen.

## C. Die Rechnung

Mit Schreiben vom 13. 5. 1991 erteilten die StB ihrer Mandantin die folgende Rechnung:

„Sehr geehrte Frau X,

für folgende in Ihrem Auftrag durchgeführte Leistungen erlauben wir uns, aufgrund der Steuerberatergebührenverordnung (StBGebV) zu berechnen:

Art der Tätigkeit	StBGebV §	Tab.	Gebührensatz	Wert	DM
Prüfung ESt-Bescheid 1984	28	Zeitgeb.	70,—	1 × 1/2 Stunde	70,—
Prüfung ESt-Bescheid 1985	28	Zeitgeb.	70,—	1 × 1/2 Stunde	70,—
Auslagen	16			15 v. H. von 140,—	21,—
Einspruch gegen ESt-Bescheid 1984 vom 22. 8. 1990	41(3)	E	8/10	5 000,—	223,20
Geschäftsgebühr	16			15 v. H. von 223,20	33,48
Auslagen	16			15 v. H. von 389,60 max.	40,—
Einspruch gegen ESt-Bescheid 1985 vom 22. 8. 1990	41(3)	E	8/10	9 000,—	389,60
Geschäftsgebühr	16			15 v. H. von 389,60 max.	40,—
Auslagen					
zzgl. 14 v. H. MWSt					847,28 118,62
Gesamtgebühren					965,90

Mit freundlichen Grüßen"

Erläuternd ist hinzuzufügen, daß es sich bei der für die Prüfung der Einkommensteuerbescheide berechneten Zeitgebühr mit 70,- DM je angefangene halbe Stunde um die damals zulässige Höchstgebühr handelt. Auch die für die Einlegung der Einsprüche vorgesehene Geschäftsgebühr wurde hier bei einem Gebührensatz von 8 Zehnteln mit dem Höchstsatz in Rechnung gestellt.

Während des gesamten Klageverfahrens inkl. des mehrere Schriftwechsel umfassenden Vorverfahrens hat sich das beklagte Land mit keiner Silbe zu der Höhe der vorgenannten Rechnung geäußert. In der Folge hat das LG Wuppertal konsequenterweise „... das der Höhe nach unstrittige Steuerberaterhonorar, ...“ der Klägerin zugesprochen. Dies ist um so bemerkenswerter, als in der letzten Entscheidung zu diesem Thema das LG Hannover am 24. 1. 1991 dem klagenden Kollegen das Einspruchshonorar lediglich in Höhe der Mittelgebühr von 5,5 (!) Zehnteln zuerkannt hat.

Man kann hier sicher nicht von einem Schritt in die richtige Richtung sprechen, es wird vielmehr damit zu rechnen sein, daß zukünftig in Klageverfahren die Klageforderung nicht nur dem Grunde, sondern auch der Höhe nach bestritten werden wird.

## D. Das Urteil

Mit Schreiben vom 13. 5. 1991 wandte sich die Klägerin an das Finanzamt mit der Bitte um Überweisung der durch die Prüfung der Einkommensteuerbescheide 1984 und 1985 und durch die anschließenden Rechtsbehelfsverfahren entstandenen Steuerberatungskosten. Das FA teilte am 8. 6. 1991 mit, daß dem Antrag auf Erstattung dieser Steuerberatungskosten nicht entsprochen werden könne. Begründung: „Die Inanspruchnahme eines Steuerberaters ist nicht vorgeschrieben und gehört zu den Kosten der privaten Lebensführung. Für einen Erstattungsanspruch gegenüber dem Finanzamt gibt es keine rechtliche Grundlage. Steuerberatungskosten können lediglich im Jahr der Zahlung als Sonderausgaben oder Werbungskosten berücksichtigt werden.“

Nach einigem schriftlichen Geplänkel erfolgte am 24. 9. 1991 die auf § 839 BGB, Art. 34 GG gestützte Klage auf Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzung. Im gesamten Klageverfahren vertritt das beklagte Land die Ansicht, daß es für die begehrte Kostenerstattung an einer Anspruchsgrundlage fehle: „Der Gesetzgeber hat in der jetzt gültigen Abgabenordnung eine Gebührenpflichtigkeit für außergerichtliche Rechtsbehelfe gegen Steuerbescheide entgegen einer früher geltenden Regelung nicht vorgesehen. Umgekehrt korrespondiert mit dieser Entscheidung des Gesetzgebers, daß auch ein Steuerpflichtiger im Falle eines Obsiegens im steuerlichen Einspruchsverfahren Auslagen für die von ihm bevollmächtigten Vertreter nicht geltend machen kann.“

Diese grundsätzliche Entscheidung des Gesetzgebers wird auch dadurch deutlich, daß er von dieser

Regelung nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme machen will. § 139 Abs. 3 Satz 3 FGO sieht nämlich eine Erstattung der Kosten des Vorverfahrens nur dann vor, wenn an das Vorverfahren ein gerichtliches Verfahren anschließt und wenn das Gericht die Zuziehung eines Bevollmächtigten oder Beistandes für das Vorverfahren für notwendig erklärt.“

Dieser Argumentation ist indes das LG Wuppertal zu Recht nicht gefolgt. Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Entscheidung des LG Hannover vom 24. 1. 1991 (s. Stbg 1991 S. 467 und 1992 S. 215) hält das LG Wuppertal die Klage für begründet:

„Der Klägerin steht ein Anspruch auf Schadensersatz in der geltend gemachten Höhe gemäß § 839 BGB, Art. 34 GG gegenüber dem beklagten Land zu. Sie kann das der Höhe nach unstrittige Steuerberaterhonorar, das durch die Durchführung der beiden erfolgreichen Einspruchsverfahren entstanden ist, als Schadensersatz vom beklagten Land erstattet verlangen. Entgegen der Auffassung des beklagten Landes ist ein Schadensersatzanspruch aus Amtspflichtverletzung gemäß § 839 BGB, Art. 34 GG durch die Abgabenordnung, die eine Erstattung von Steuerberaterhonoraren für außergerichtliche Rechtsbehelfe nicht vorsieht, oder gemäß § 139 Abs. 3 Satz 3 FGO, wonach Kosten des Vorverfahrens nur dann erstattet werden, wenn im nachfolgenden gerichtlichen Verfahren das Gericht dies für notwendig erachtet, nicht ausgeschlossen.“

Dies folgt bereits daraus, daß weder die Abgabenordnung noch die FGO eine ausdrückliche Regelung darüber enthalten, wie bei außergerichtlichen Kosten zu verfahren ist, die durch eine schuldhaft amtspflichtwidrige Sachbehandlung des Steuerbeamten verursacht worden sind. Angesichts dieser weitgefaßten und nicht sehr klaren Regelung in der Abgabenordnung und der FGO kommt eine einschränkende Auslegung des tatbestandlich spezifizierten Schadensersatzanspruchs aus Amtspflichtverletzung, der auf Erstattung außergerichtlicher Kosten des steuerlichen Rechtsbehelfsverfahrens gerichtet ist, nicht in Betracht.“

Auch die tatbestandlichen Voraussetzungen der schuldhaften Amtspflichtverletzung hält das LG Wuppertal für die erlassenen Änderungsbescheide vom 22. 8. 1990 für gegeben. Aus der Entscheidung zur Einkommensteuer 1984:

„Der Steuerbeamte hat beim Erlaß des Bescheides vom 22. 8. 1990 unstrittig die einfach zu handhabenden Verjährungsvorschriften nicht beachtet. Dies ist eine Amtspflichtverletzung. Sie indiziert den Fahrlässigkeitsvorwurf. Das beklagte Land hat keinerlei Tatsachen vorgetragen, die diesen Vorwurf entkräften.“

Deutlicher geht es nicht. Die Begründung zielt eindeutig in Richtung auf den Amtsermittlungsgrundsatz (§ 88 AO). Sogar im Einführungsersaß zur AO heißt es unter Nr. 3 zu § 88: „Im Rahmen der Prüfung zugunsten des Steuerpflichtigen muß die Finanzbehörde ihrer Pflicht zur Fürsorge für den Steuerpflichtigen (§ 89) gerecht werden. So ist auch

die Verjährung von Amts wegen zu berücksichtigen.“ (BStBl 1987 I S. 687).

Zur Einkommensteuer 1985: „Bei Erlass des Änderungsbescheides vom 22. 8. 1990 hat der Steuerbeamte gleichfalls eine schuldhaftige Amtspflichtverletzung begangen. Aufgrund der Eintragungen in der Anlage V zur Einkommensteuererklärung 1985 – selbstgenutztes Einfamilienhaus –, die eine augenfällige Änderung zu derjenigen von 1984 enthielt (dort erschienen Eintragungen bei Anteilen aus Einkünften aus Grundstücksgemeinschaften), hätte er zumindest vor Erlass des Änderungsbescheides Nachforschungen anstellen müssen, wenn er an der Richtigkeit der Eintragung in der Anlage V zur Einkommensteuererklärung 1985 Zweifel hatte. Er hätte dann entweder bei der Klägerin nachfragen können und müssen oder bei der Festsetzungsstelle. Dann hätte er erfahren, daß die Klägerin durch Vollzug des Schenkungsvertrages Alleineigentümerin des Grundstückes Y im ersten Halbjahr 1985 geworden war und ihr deshalb die Absetzung in Höhe von 10 000,- DM gemäß § 7 b EStG zustand. Bereits seit Dezember 1986 war nämlich der Festsetzungsstelle des Finanzamtes Z unstreitig bekannt, daß die Klägerin im ersten Halbjahr 1985 Alleineigentümerin des Grundstückes Y geworden war. Hätte der Steuerbeamte in der gebotenen Weise diesen Sachverhalt, der ohne Mühe aufzuklären war, aufbereitet, wäre der Erlass des Änderungsbescheides vom 22. 8. 1990 von vornherein unterblieben. Diese amtspflichtwidrige Unterlassung der gebotenen Aufklärung begründet angesichts des sachlich und rechtlich einfach gelagerten Sachverhalts den Fahrlässigkeitsvorwurf gegen den Steuerbeamten.“

Auch diese Argumentation ist, wie bereits oben zur Einkommensteuer 1984 dargestellt, auf den Untersuchungsgrundsatz (Offizialmaxime) des § 88 AO gerichtet. Bemerkenswert ist darüber hinaus die Feststellung des LG Wuppertal, daß der Klägerin ein Mitverschulden gem. § 254 Abs. 1 BGB nicht zur Last fällt: „Sie durfte sich des fachkundigen Rats der Steuerberater bedienen, weil sie sich auch bei der Abgabe der Steuererklärungen ihrer Hilfe bediente.“ Die Begründung ist jedoch nicht überzeugend, da sie den Rückschluß zuläßt, hätte die Klägerin bei der Abgabe der Steuererklärungen fachkundigen Rat ihrer Steuerberater nicht in Anspruch genommen, so würde ihr hier ein Mitverschulden angerechnet werden. Dies ist zweifelhaft.

Die im Rahmen des Klageverfahrens geltend gemachten Zinsforderungen hält das LG Wuppertal gem. §§ 284 Abs. 1, 286 Abs. 1 BGB ebenfalls für gerechtfertigt.

## E. Die Konsequenz

Mag das Urteil des LG Wuppertal vom 1. 4. 1992 der Finanzverwaltung auch wie ein Aprilscherz vorkommen, so ist es doch ein weiteres konsequentes Glied in der Kette der bisherigen als positiv anzusehenden Rechtsprechung zu diesem Themenkomplex.

sehenden Rechtsprechung zu diesem Themenkomplex.

Dazu eine beispielhafte Darstellung der Entwicklung mandantenfreundlicher Rechtsprechung:

- BGH vom 6. 2. 1975 – III ZR 149/72 –, NJW 1975 S. 972
- LG Hannover vom 10. 5./14. 6. 1976 – 14 O 53/76 –, BB 1977 S. 1138
- LG München I vom 28. 6. 1978 – 9 O 4851/78 –, (n. v.)
- OLG München vom 12. 7. 1979 – 1 U 3965/78 –, BB 1979 S. 1335
- LG München I vom 17. 8. 1979 – 9 O 6179/79 –, DStR 1980 S. 103
- OLG Frankfurt vom 30. 10. 1980 – 1 U 130/79 –, BB 1981 S. 228
- BGH vom 29. 4. 1982 – III ZR 163/80 –, BB 1982 S. 1451
- BGH vom 26. 6. 1986 – III ZR 191/85 –, NJW 1987 S. 434
- LG Hannover vom 24. 1. 1991 – 19 O 414/90 –, Stbg 1992 S. 215
- LG Duisburg vom 13. 3. 1992 – 10 O 371/91 –, Verbandsmitteilungen Düsseldorf Nr. 2/92 vom 30. 6. 1992, Tz. 41
- LG Wuppertal vom 1. 4. 1992 – 3 O 380/91 –, Stbg 1992 S. 349.

Doch auch in der Finanzverwaltung scheint sich etwas zu bewegen, langsam zwar, aber immerhin. Heißt es z. B. im Erlass des Finanzsenators Bremen vom 24. 8. 1977 – S 0140-242 – (StEK AO 1977 § 32 Nr. 1; EE zur AO, Anlage zu § 32 AO) noch: „Es handelt sich bei diesen Vorschriften der AO bzw. der FGO um abschließende Regelungen, die den Bestimmungen des § 839 BGB vorgehen. Etwaige Anträge auf Ersatz von Beratungs- oder Rechtsbehelfskosten sind deshalb zurückzuweisen.“, so folgt die Verfügung der OFD Nürnberg vom 20. 3. 1986 – S 0600-9/St 24 – (StEK AO 1977 vor § 347 Nr. 1) den mandantenfreundlichen Entscheidungen der OLG München, Nürnberg-Fürth und Koblenz:

„Werden die notwendigen Auslagen für die Einschaltung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe bei der Einlegung eines Einspruchs im Wege des Schadenersatzes nach § 839 Abs. 1 BGB geltend gemacht, muß der Antragsteller eine schuldhaftige Amtspflichtverletzung eines Beamten nachweisen. Hierzu genügt es nicht, daß der angegriffene Steuerbescheid fehlerhaft war und deshalb im Einspruchsverfahren abgeändert wurde. Nicht jede unrichtige Sachhandlung stellt auch gleichzeitig eine schuldhaftige Amtspflichtverletzung dar. Diese setzt vielmehr voraus, daß die Handlungsweise des Beamten gegen den klaren, bestimmten und eindeutigen Wortlaut des Gesetzes verstößt oder im Gegensatz zu einer gefestigten höchstrichterlichen Rechtsprechung steht oder die Gesetzesanwendung offenbar unrichtig, d. h. schlechthin nicht vertretbar ist.“

Dabei sind nach der Rechtsprechung des BGH nicht die Kenntnisse, die der betreffende Beamte besitzt, sondern die Anforderungen maßgebend, die an einen ‚pflichtgetreuen Durchschnittsbeamten‘ zu stellen sind, *Thomas* in Palandt, BGB, 39. Aufl., § 839 Anm. 6. Demnach kann die Handlungsweise eines Beamten nur dann als Amtspflichtverletzung i. S. des § 839 BGB, Art. 34 GG gewertet werden, wenn sie zumindest fahrlässig, d. h. unter Außerachtlassung der erforderlichen Sorgfalt begangen worden ist. Ist einem Beamten danach eine schuldhaftige Verletzung von Amtspflichten anzulasten, dann führt diese zu einer Ersatzpflicht des Freistaates Bayern, wenn ein Angehöriger der steuerberatenden Berufe erstmals im Rechtsbehelfsverfahren mit einer solchen Angelegenheit befaßt wird und damit der StPfl. nicht gegen die Schadensminderungspflicht nach § 254 BGB verstoßen hat. Nach diesen Erwägungen ist in Zukunft zu verfahren. Die Finanzämter sind zwar zu außergerichtlichen Anerkenntnissen und zum Abschluß außergerichtlicher Vergleiche ermächtigt, soweit die anzuerkennende oder vergleichsweise zu übernehmende Verpflich-

tung 1 000,- DM im Einzelfall nicht übersteigt. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung bitte ich mir jedoch bis auf weiteres alle Fälle, in denen einem Schadensersatzanspruch stattgegeben werden soll, unter eingehender Begründung rechtzeitig vorzulegen.“

Da die aufgrund des Urteils des LG Hannover vom 24. 1. 1991 geäußerte Hoffnung „... unnötige Einsprüche erst gar nicht zu verursachen...“ (*Woring*, Stbg 1992 S. 218) zwar verständlich, aber zumindest in heutigen Zeiten immer noch zunehmender Kompliziertheit des Steuerrechts in Verbindung mit den extremen personellen Problemen der Finanzverwaltung (Stichworte: Neue Bundesländer und Abwanderung in die „freie Wirtschaft“) ziemlich realitätsfremd ist, sollten die steuerlichen Berater im Interesse ihrer Mandanten in begründeten Fällen derartige Schadensersatzforderungen durchaus forcieren. Daß sich die Mühe – erst recht im Hinblick auf die Förderung des Mandatsverhältnisses! – lohnt, zeigt einmal mehr das brandaktuelle Urteil des LG Wuppertal.